



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

2. Sitzung des Gemeinderates Adelshofen

vom 19. Februar 2026
Sitzungssaal der Gemeinde Adelshofen

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Robert Bals

Schriftführerin:

Sonja Engl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Adelshofen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Frank Bischoff
Johannes Dittert
Sylvia Eschert
Robert Hartl
Alexandra Kral
Petra Schäfer
Heinz-Josef Schmitz
Christine Steber
Wolfgang Weigl
Zweite Bürgermeisterin Margit Pesch
Dritter Bürgermeister Stefan Heitler

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Matthias Stangl

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Kommunale Wärmeplanung
TOP 3.	Vorstellung Projekt Heimatherz
TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 002/2026 vom 14.01.2026 Vorhaben: Errichtung einer Betriebsleiterwohnung mit Garagen Bauort: Haspelstraße 2 ,Fl.Nr.: 52 Gmk. Luttenwang
TOP 5.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 003/2026 vom 27.01.2026 Vorhaben: Errichtung eines Balkons sowie einer Terrassenüberdachung am bestehenden Einfamilienhaus Bauort: Prälaten-Hartl-Straße 1 ,Fl.Nr.: 877 Gmk. Adelshofen
TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 004/2026 vom 30.01.2026 Vorhaben: 1.Tektur:Lageänderung des Nebengebäudes für Gartengeräte mit Holzlege Bauort: Nähe Hauserbergstraße ,Fl.Nr.: 4/5 Gmk. Luttenwang
TOP 7.	Vollzug der Feldgeschworenenordnung; Amtsniederlegung und Nachwahl von Feldgeschworenen Gemeinde Adelshofen
TOP 8.	Antrag SVAN für einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2026
TOP 9.	Antrag St. Martins-Schützen für einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit für das Jahr 2026
TOP 10.	Antrag OGV für einen Zuschuss zur Förderung der Kindergruppe für das Jahr 2025
TOP 11.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.01.2026
TOP 12.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Sachvortrag:

Kein Beitrag.

TOP 2. Kommunale Wärmeplanung

Sachvortrag:

Vor der Gemeinderatssitzung wurde der Gemeinderat von Herrn Veh vom Ing. Büro Steinbacher Consult umfassend über die mitgesandte Präsentation Kommunale Wärmeplanung informiert.

Das Ingenieurbüro Steinbacher Consult stellt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung den Entwurf der kommunalen Wärmeplanung vor.

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am 04.11.2025 wurde den Bürgermeistern der VG Mammendorf bereits die Zwischenergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse und des Zielszenarios vorgestellt.

Darüber hinaus wurden gemäß §7 Wärmeplanungsgesetz auch die wesentlichen Akteure (insbesondere Gas- und Wärmenetzbetreiber) beteiligt.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurde der vorliegende Entwurf der kommunalen Wärmeplanung ausgearbeitet.

Gemäß Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt eine öffentliche Auslegung des Wärmeplans. Die Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange können während der Auslegungsphase Einwendungen und Stellungnahmen einbringen. Berechtigte Anliegen werden in den Wärmeplan eingearbeitet. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von mind. 30 Tagen.

Nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung wird die kommunale Wärmeplanung abgeschlossen und auf der Homepage der VG Mammendorf veröffentlicht.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung zu und beauftragt die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung der kommunalen Wärmeplanung gemäß §13 Abs.4 Wärmeplanungsgesetz.

Der Gemeinderat beschließt die kommunale Wärmeplanung in der vorliegenden Fassung, soweit es nach der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen oder einzuarbeitenden Stellungnahmen gibt.

Sollten von der Öffentlichkeit Einwendungen oder einzuarbeitenden Stellungnahmen vorgebracht werden, die eine Änderung des vorliegenden Entwurfs zum Ergebnis haben, wird der neue Stand der kommunalen Wärmeplanung erneut dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 3. Vorstellung Projekt Heimatherz

Sachvortrag:

Projektpräsentation Heimatherz durch Frau Nina Egermann und den Herren Grimm.

Frau Egermann und die beiden Brüder Grimm stellen sich und ihr Projekt (als Anlage beigefügt) vor.

Dieses Projekt ist ein Herzensprojekt und Ziel dieses Projektes sind alternative Wege wie man gesund alt werden kann. Das Heimatherz ist ein Mehrgenerationsprojekt, das Wohnen, Gemeinschaft und präventive Gesundheitsförderung miteinander verbinden.

Die drei sind auf Grundstückssuche (mind. 1,5 - 2 ha) zum anpachten, auf denen Sie ihr Projekt mit Tiny Häusern verwirklichen können und wenn jemand ein Grundstück in dieser Größe wüsste könnte man die Verbindung zum Eigentümer und den Projektplanern herstellen.

Das Ganze soll nur informativ vorgestellt werden und jeder kann sich dazu Gedanken machen, ob so ein Projekt in Adelshofen Zukunft hätte.

TOP 4. Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 002/2026 vom 14.01.2026 Vorhaben: Errichtung einer Betriebsleiterwohnung mit Garagen Bauort: Haspelstraße 2 ,Fl.Nr.: 52 Gmk. Luttenwang

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 52 der Gemarkung Luttenwang das bestehende Garagengebäude auf der Südseite des Flurstückes abzubauen. An dessen Stelle soll ein Ersatzneubau errichtet werden, dieser entspricht in seiner Kubatur weitestgehend dem Bestand. Durch die Erhöhung der Wandhöhe soll im Obergeschoss eine Betriebsleiterwohnung geschaffen werden, während im Erdgeschoss weiterhin eine Garagennutzung besteht.

Seit dem 30.10.2025 ist die neue Sonderregelung das sogenannten „Bau-Turbo“ Gesetz nach dem § 246e BauGB rechtskräftig. Hierbei handelt es sich um ein befristetes (bis 2030) Gesetz, das den Wohnungsbau beschleunigen soll, indem es Gemeinden erlaubt schnellere Baugenehmigungen zu erteilen sowie weitreichendere Abweichungen vom Bauplanungsrecht zu erteilen.

Das bedeutet der Gemeinderat muss zum einen über das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36BauGB entscheiden und nun zusätzlich über die Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V. m. 246e BauGB. Die Zustimmung gilt automatisch als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten von der Gemeinde verweigert oder erteilt wird.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet (MD)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.
Maß der baulichen Nutzung: GFZ: **0,073**
Art der baulichen Nutzung: **Betriebsleiterwohnung**

ja
ja
nein

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.

ja
nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO
wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) **ja**

Es liegt eine Satzung vor nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des
Zweckverbandes der Gruppe Landsberied

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des
Zweckverbandes Obere Maisach

ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden insgesamt **3** Stellplätze nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Zustimmung wurde laut den Antragsunterlagen erteilt. Bis auf die Zustimmung des Flurstücks 59 der Gemarkung Adelshofen dies ist im Eigentum der Gemeinde.

Beschluss 1:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Adelshofen erteilt zur Errichtung einer Betriebsleiterwohnung mit Garagen auf dem Flurstück 52 der Gemarkung Luttenwang das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Abstimmung: 12 : 0

Beschluss 2:

Die Gemeinde Adelshofen erteilt gemäß **§ 36 a BauGB i.V.m. §246e BauGB (Bau-Turbo)** ihre Zustimmung zur Errichtung einer Betriebsleiterwohnung mit Garagen auf dem Flurstück 52 der Gemarkung Adelshofen.

Abstimmung: 12 : 0

Hinweise:

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck wird gebeten, das Vorhaben hinsichtlich der abstandsflächenrechtlichen Belange zu prüfen.

Ein Entwässerungsplan in 4-facher Ausfertigung ist nachzureichen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 5.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 003/2026 vom 27.01.2026 Vorhaben: Errichtung eines Balkons sowie einer Terrassenüberdachung am bestehenden Einfamilienhaus Bauort: Prälaten-Hartl-Straße 1 ,Fl.Nr.: 877 Gmk. Adelshofen
---------------	---

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 877 der Gemarkung Adelshofen die Errichtung eines Balkons an der Westseite des Gebäudes mit einer Größe von 8,75m². Des Weiteren ist eine Teilüberdachung der bestehenden Terrasse vorgesehen.

Seit dem 30.10.2025 ist die neue Sonderregelung das sogenannten „Bau-Turbo“ Gesetz nach dem § 246e BauGB rechtskräftig. Hierbei handelt es sich um ein befristetes (bis 2030) Gesetz, das den Wohnungsbau beschleunigen soll, indem es Gemeinden erlaubt schnellere Baugenehmigungen zu erteilen sowie weitreichendere Abweichungen vom Bauplanungsrecht zu erteilen.

Das bedeutet der Gemeinderat muss zum einen über das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36BauGB entscheiden und nun zusätzlich über die Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V. m. 246e BauGB. Die Zustimmung gilt automatisch als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten von der Gemeinde verweigert oder erteilt wird.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet (MD)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

ja

Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.

ja

Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.

nein

Maß der baulichen Nutzung: GFZ: **0,45**

Art der baulichen Nutzung: **Balkon und Terrassenüberdachung**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan

ja

im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.

nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO **ja**

wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) **ja**

Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist **nicht** erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist **nicht** erforderlich.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **zwei** Stellplätze nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind **nicht** vollständig.

Beschluss 1:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Adelshofen erteilt zur Errichtung eines Balkons an der Westseite des Gebäudes und dem Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Flurstück 877 der Gemarkung Adelshofen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Abstimmung: 12 : 0

Beschluss 2:

Die Gemeinde Adelshofen erteilt gemäß **§ 36 a BauGB i.V.m. §246e BauGB (Bau-Turbo)** ihre Zustimmung zur Errichtung eines Balkons an der Westseite des Gebäudes und dem Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Flurstück 877 der Gemarkung Adelshofen.

Abstimmung: 12 : 0

Hinweise:

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck wird bezüglich der Abstandsflächen um Überprüfung gebeten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 004/2026 vom 30.01.2026 Vorhaben: 1.Tektur:Lageänderung des Nebengebäudes für Gartengeräte mit Holzlege Bauort: Nähe Hauserbergstraße ,Fl.Nr.: 4/5 Gmk. Luttenwang
---------------	--

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt im nördlichen Bereich des Flurstücks 4/5 der Gemarkung Luttenwang ein Nebengebäude für Gartengeräte mit einer Holzlege zu errichten.

In der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2022 wurde bereits ein Bauantrag zur Errichtung eines Nebengebäudes für Gartengeräte mit einer Holzlege im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 4/5 der Gemarkung Luttenwang behandelt. Aufgrund der Außenbereichslage und der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche (Ortsrandeingrünung) wurde das gemeindliche Einvernehmen vom Gemeinderat Adelshofen nicht erteilt. Die Unterlagen wurden daraufhin zur weiteren Überprüfung und Entscheidung an das Landratsamt Fürstenfeldbruck weitergeleitet.

Das Landratsamt hat den Bauantrag nach Ortsbesichtigung und umfangreichem Schriftverkehr zwischen Bauherr, Gemeinde, Landratsamt und Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, mit Bescheid vom 18.01.2024 abgelehnt. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit der Außenbereichslage, dem Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan, naturschutzfachlichen Aspekten sowie einer Bezugsfallwirkung.

Gegen die Ablehnung hat der Bauherr bzw. dessen Anwalt Klage beim Bayrischen Verwaltungsgericht erhoben.

Der Gemeinderat hat am 04.04.2024 beschlossen sich nicht aktiv im Klageverfahren zu beteiligen. Die in Augenscheinnahme und mündliche Verhandlung ist für den 29.04.2026 angesetzt.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2026 wurde nun eine formlose Anfrage zum o.g. Bauvorhaben behandelt in dieser die Lage des Nebengebäudes verändert wurde. Das gemeindliche Einvernehmen zu dieser formlosen Bauvoranfrage wurde erteilt.

Nun liegt ein offizieller Bauantrag für das Nebengebäude vor. Demnach soll das geplante Gebäude vom Ortsrand abgerückt werden und als Ersatz für abzubrechende bestehende Nebengebäude errichtet werden. Dieser Bauantrag entspricht der bereits behandelten formlosen Bauvoranfrage aus der vorherigen Sitzung vom 22.01.2026.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann der nun beantragte Standort dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in der **Ortsrandeingrünung, Fläche für die Landwirtschaft und vorhandene Bäume** die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

ja

Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.

ja

Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.

nein

Art der baulichen Nutzung: **Nebengebäude**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan

ja

im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.

nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO wenn ja, welchem? Dorfgebiet (MD)	ja
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja
Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- **Errichtung eines Nebengebäudes aus einer Holzkonstruktion (l.t der Gestaltungssatzung sind Nebengebäude nur in massiver Bauart, ausnahmsweise in Holzkonstruktion zulässig).**

Zu Ausnahmen wird das Einvernehmen erteilt **ja**

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist **nicht** erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickern.

G. Verfahren

Die Nachbarzustimmung erfolgte laut den Antragsunterlagen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Adelshofen stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Nebengebäudes für Gartengeräte mit Holzlege im nördlichen Bereich des Flurstücks 4/5 der Gemarkung Luttenwang zu.

Für folgende Ausnahme der Gestaltungssatzung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung eines Nebengebäudes aus Holzkonstruktion (l.t der Gestaltungssatzung sind Nebengebäude nur in massiver Bauart, ausnahmsweise in Holzkonstruktion zulässig).**

Hinweise:

Die Zustimmung gemäß § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB wird nicht erteilt, da es sich hierbei um keinen „Bau-Turbo“ Fall handelt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 7.	Vollzug der Feldgeschworenenordnung; Amtsniederlegung und Nachwahl von Feldgeschworenen Gemeinde Adelshofen
---------------	--

Sachvortrag:

Für jede Gemeinde sind vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen; **bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden.** In Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, können die Feldgeschworenen nach einzelnen Gemeindeteilen von solchen getrennt bestellt werden.

Der Gemeinderat bestellt die Feldgeschworenen durch Wahl nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO). Nach dem Ausscheiden von Feldgeschworenen ergänzen die noch vorhandenen Feldgeschworenen die festgelegte Zahl mittels Nachwahl.

Geben die Feldgeschworenen zu erkennen, dass sie von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollen oder kommt aus einem anderen Grund nicht innerhalb eines Jahres eine Wahl zu Stande oder sind nur noch weniger als drei Feldgeschworene vorhanden, so wählt der Gemeinderat die fehlenden Feldgeschworenen (Art. 11 Abs. 3 AbmG).

Die Feldgeschworenen werden auf Lebenszeit bestellt. Auf die Wählbarkeit sowie den Verlust der Wählbarkeit sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes über ehrenamtliche Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

Die Feldgeschworenen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmanns. Der Obmann koordiniert die Tätigkeit der Feldgeschworenen, er leitet die Sitzungen und die Grenzbegehungen und führt die Geschäfte und vertritt das Kollegium. Er steht aber für Dienstleistungen in gleicher Weise zur Verfügung wie die anderen Feldgeschworenen.

Ein Feldgeschworener scheidet aus dem Amt, wenn die Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist. Ein Feldgeschworener kann aber auch aus wichtigem Grund sein Amt niederlegen (Art. 11 Abs. 5 AbmG i. V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO).

In der Gemeinde Adelshofen sind derzeit folgende Feldgeschworene tätig:

- Herr Franz Gebhard, Adelshofen
- Herr Max Schauer, Adelshofen
- Herr Albert Multerer, Adelshofen
- Herr Konrad Schmid, Adelshofen
- Herr Johannes Hillebrand, Luttenwang
- Herr Martin Gistl, Nassenhausen

Aus deren Mitte wurde Herr Martin Gistl zum Obmann gewählt.

Herr Gistl hat nun mit Schreiben vom 30.12.2025 sowie telefonischer Rücksprache mitgeteilt, dass er aus persönlichen Gründen sein Amt zum 31.12.2025 niederlegt.

Folgende Personen haben sich bereit erklärt, das Amt des Feldgeschworenen auszuüben:

- Herr Günter Pesch, [REDACTED] 82276 Nassenhausen
- Herr Franz Dege, [REDACTED] 82276 Nassenhausen
- Herr Alexander Lohse, [REDACTED] 82276 Adelshofen

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

1)

Der Gemeinderat Adelshofen nimmt Kenntnis vom Schreiben des Herrn Gistl vom 30.12.2025, in dem mitgeteilt wurde, dass er aus persönlichen Gründen sein Amt als Feldgeschworener zum 31.12.2025 beendet.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der vorgebrachte Grund im Sinne des Art. 11 Abs. 5 BayAbmG i.V. m. Art. 19 Abs. 2 GO ist. Der Feldgeschworene scheidet somit mit Wirkung vom 31.12.2025 aus.

Abstimmung: 12: 0

2)

Nach dem Ausscheiden von Herrn Gistl sind derzeit 5 Feldgeschworene für die Gemeinde Adelshofen tätig.

Der Gemeinderat Adelshofen beschließt, die Anzahl der Feldgeschworenen auf 8 zu erhöhen.

Abstimmung: 12: 0

3)

Bestellung weiterer Feldgeschworene:

Die Benennung der Feldgeschworenen erfolgt gem. Art. 11 Abs. 3 BayAbmG durch Wahl nach Art. 51 Abs. 3 GO.

Der Gemeinderat Adelshofen bestellt folgende Personen zu Feldgeschworenen der Gemeinde Adelshofen und für alle Ortsteile:

- Herrn Günter Pesch, Nassenhausen,

Abstimmung: 11 : 0 (1 Befangene)

- Herrn Franz Dege, Nassenhausen

Abstimmung: 12 : 0

- Herrn Alexander Lohse, Adelshofen

Abstimmung: 12 : 0

Der Bürgermeister wird beauftragt gem. Art. 13 Abs. 2 AbmG, Herrn Günter Pesch, Herrn Franz Dege und Herrn Lohse als Feldgeschworene zu vereidigen.

Die Feldgeschworenen werden gebeten, anschließend in Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Feldgeschworenen einen Obmann und deren Stellvertreter zu wählen. Der Obmann hat seine Wahl und die seines Stellvertreters anschl. der Gemeinde anzuzeigen.

Die Verwaltung wird beauftragt dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die neu bestellten Feldgeschworenen sowie den neuen Obmann und dessen Stellvertreter mitzuteilen (§ 6 Feldgeschworenenordnung).

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 8. Antrag SVAN für einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2026

Sachvortrag:

Der Sportverein Adelshofen – Nassenhausen beantragt mit Schreiben vom 20.01.2026 einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2026.

Derzeit sind 186 Kinder aus unserer Gemeinde im Verein, die Liste ist als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

15,-- Euro pro Kind/Jugendlicher

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag des Sportvereins und beschließt einen Zuschuss zur Förderung der Kinder-/Jugendarbeit, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts, in Höhe von 15,00 Euro x 186 Kinder/Jugendliche = 2790 Euro .

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 9. Antrag St. Martins-Schützen für einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit für das Jahr 2026
--

Sachvortrag:

Die St. Martins-Schützen Nassenhausen e.V. beantragt mit Schreiben vom 03.02.2026 einen Zuschuss für die Jugendarbeit für das Jahr 2026.

Derzeit sind 14 Jugendliche im Verein, Liste ist als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Zuschuss 15,-- Euro pro Kind/Jugendlicher

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der St. Martins Schützen Nassenhausen e.V. und beschließt einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts, in Höhe von 15,00 Euro x 14 Jugendliche = 210 Euro.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 10.	Antrag OGV für einen Zuschuss zur Förderung der Kindergruppe für das Jahr 2025
----------------	---

Sachvortrag:

Der Obst- und Gartenbauverein Adelshofen e.V. beantragt mit Schreiben vom 15.01.2026 einen Zuschuss für die Kinder-/Jugendgruppe für das Jahr 2025.

Derzeit sind 53 Kinder-/Jugendliche im Verein, Liste wurde beigelegt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

15,00 Euro pro Kind/Jugendlicher

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag Obst- und Gartenbauverein und beschließt einen Zuschuss zur Förderung der Kinder- /Jugendarbeit, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes, in Höhe von 15,00 Euro x 53 Kinder/Jugendliche = 795,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 11.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.01.2026
----------------	--

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.01.2026.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.01.2026 und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 12.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge
----------------	---

Sachvortrag:

Verschiedene Einladungen:

Eröffnung Brucker Volksfest am 24.04.2026

Termin für die Konstituierende Sitzung ist am 07.05.2026 geplant.

– mit VG abklären, ob auch der 05.05. oder 06.05. als Termin für die konst. Sitzung möglich ist.

Mail einer Bürgerin aus Nassenhausen – Anliegen zum Straßenverkehr, die Wünsche der Bürgerin wie z. B. Tempo 30, Verkehrsspiegel sind teilweise von der Polizei, wie auch Ordnungsamt nicht erwünscht. Das Mail der Bürgerin wird an das Ordnungsamt weitergeleitet, m. d. B. um Prüfung.

Rundschreiben Bayerischer Gemeindetag – Naturnahe Grünflächenpflege Baumpflanzungen, Naturoasen mit neuen Konditionen weiterhin förderfähig

Handwerkskammer für München und Oberbayern – Forderungen zu den Kommunalwahlen in Bayern 2026 (Broschüre zur Kenntnis)

Frau Schäfer wurde angesprochen, weil in der Lindenstraße nicht mehr geräumt wird. Dies ist eine Nebenstraße und Nebenstraßen werden nicht mehr geräumt.

Herrn Weigl ist aufgefallen, dass der Steg am Weiher überholt werden sollte, wie Z. B. Schrauben nachziehen, reinigen etc. Er würde sich zur Verfügung stellen und zusammen mit dem Bauhof dies erledigen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:55 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Adelshofen

Vorsitzender

Robert Bals
Erster Bürgermeister

Sonja Engl
Schriftführerin